



BESCHLUSS

Bewilligung der Fahrnisexekution, Forderungsexekution nach § 294 und Zwangsversteigerung

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Daghofer Privatstiftung
Salesianergasse 12
1030 Wien
Firmenbuchnummer 177356v

vertreten durch

Dr. Heinz-Peter Wachter
Landstraßer Hauptstraße 83-85/18
1030 Wien
Tel.: 01 713 68 20 0
(Zeichen: 224095a)

Verpflichtete Partei

Michael Bernhard 3 GmbH
Ausstellungsstraße 39/Top 4
1020 Wien
Firmenbuchnummer 577554w

Wegen:

EUR 41.983,26 samt Anhang (Zwangsverst. Liegen. u. Fahrnis- u. Forderungsex.)

Der betreibenden Partei wird gegen die verpflichtete Partei auf Grund des Zahlungsbefehls des Handelsgericht Wien vom 17.9.2024, 20 Cg 62/24g, Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 31.10.2024, zur Hereinbringung folgender Forderung:

Kapital: EUR 41.983,26

Zinsen:	in % (pro Jahr)	aus	seit	bis
	13,080	4.651,70	3.1.2024	
	13,080	4.651,70	2.2.2024	
	13,080	4.651,70	2.3.2024	
	13,080	4.651,70	2.4.2024	
	13,080	4.651,70	2.5.2024	
	13,080	4.651,70	2.6.2024	

13,080	4.744,66	2.7.2024
13,080	4.651,70	2.8.2024
13,080	4.651,70	2.9.2024

Kosten: EUR 2.759,12 samt 4 % Zinsen p.a. seit 17.9.2024

Kosten aus früheren Exekutionsverfahren:

Kosten des Exekutionsantrages: EUR 1.530,62

1. die **Zwangsversteigerung** von Liegenschaftsanteilen;
2. die **Forderungsexekution nach § 294 EO** auf Pfändung der Forderung (restliche Stammeinlage)
 - 2.1. gegen die Drittschuldnerin TW Real Estate GmbH, 1020 Wien, Ausstellungsstraße 39/4, Firmenbuchnummer 561112s
 - 2.2 gegen die Drittschuldnerin BEWI Real Estate, 1020 Wien, Ausstellungsstraße 39/4, Firmenbuchnummer 561093m
3. die **Fahnisexekution** durch Pfändung und Verkauf der beweglichen körperlichen Sachen aller Art, die sich im Gewahrsam der verpflichteten Partei befinden, und Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere;

bewilligt:

Als Exekutionsgericht hinsichtlich der Zwangsversteigerung hat das BG Meidling einzuschreiten.

Als Exekutionsgericht hinsichtlich der Fahnis- und Forderungsexekution hat das BG Leopoldstadt einzuschreiten.

Zur Zwangsversteigerung:

Gegenstand der Versteigerung:

Grundbuch	EZ	BLNr	Anteil	
01303 Gaudenzdorf	396	1	1/1	Baurecht

Die Bewilligung der Zwangsversteigerung ist im Grundbuch des Bezirksgerichts Meidling anzumerken.

Die betreibende Partei wird aufgefordert, binnen 4 Wochen

1. einen Vorschuss von EUR 3.500,00 zur Deckung der voraussichtlichen Kosten des Versteigerungsverfahrens bei diesem Gericht zu erlegen,
2. und ein Interessentenverzeichnis gemäß § 133 Abs 2 EO vorzulegen

widrigenfalls das Versteigerungsverfahren **gemäß § 148 Z 2 EO eingestellt wird.**

Bezirksgericht Meidling, Abteilung 33
Wien, 18. November 2024
Mag. Tobias Sommer, LL.M., Richter

ELEKTRONISCHE AUSFERTIGUNG
GEMÄSS § 79 GOG

WICHTIGER HINWEIS:

Wiederkaufsberechtigte haben ihr Recht bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses auszuüben, widrigenfalls das Recht nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbot gelöscht wird.

Die unpfändbaren Beträge sind in der Broschüre "Arbeitgeber als Drittschuldner - Informationsbroschüre und Existenzminimumtabellen" abgedruckt (abrufbar unter www.justiz.gv.at, Rubrik Bürgerservice/Publikationen).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss können Sie Rekurs erheben. Die Frist für den Rekurs beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Zustellung des Beschlusses folgenden Tag und kann nicht verlängert werden. Der Rekurs muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Personen, die nur als Pfandgläubiger/innen der zu versteigernden Liegenschaften oder als Wiederkaufsberechtigte von der Versteigerungsbewilligung benachrichtigt werden, können diesen Beschluss durch ein Rechtsmittel nicht anfechten.

Die Anordnung der bürgerlichen Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden (§ 239 Abs 1 Z 1 Exekutionsordnung).

Die Aufforderung, einen Kostenvorschuss zu erlegen, kann nur hinsichtlich der Höhe angefochten werden, wenn der Kostenvorschuss EUR 4.000,00 übersteigt; sonst ist die Aufforderung unanfechtbar.

	Datum/Zeit	2025-02-03T13:01:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur